

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung beweglicher Sachen durch die TEBAU, spol. s r.o.

A. Begriffserläuterung

Mietvertrag

In mündlicher oder schriftlicher Form geschlossenes Vertragsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter, in dem der Vermieter dem Mieter zeitweise entgeltlich bewegliche Sache (Sachen) zum Gebrauch überlässt.

1. Vermieter

Juristische Person, die die Sache vermietet, ist Eigentümer der Mietsache oder hat über sie das Verfügungsrecht.

2. Mieter

Natürliche oder juristische Person, die die Sache mietet.

3. Zu Rechtsgeschäften befugte Personen

Für die Vertragsparteien können den Mietvertrag schließen/die Bestellung ausstellen nur Personen, die befugt sind, für die Vertragspartei zu handeln gegebenenfalls Personen, die sich über die erteilte Befugnis zu diesem Rechtsgeschäft ausweisen.

Zu anderen mit dem Mietverhältnis verbundenen Rechtsgeschäften ist diejenige Person befugt, über die sich die Vertragsparteien im Mietvertrag/in der Bestellung geeinigt haben.

Die Übernahme und Rückgabe des Mietgegenstandes kann persönlich durch den Mieter erfolgen, eventuell kann er dazu eine andere Person beauftragen, wobei der Vermieter in gutem Glauben vermutet, dass diese Person vom Mieter beauftragt ist, und die Rechte und Pflichten aus ihren Rechtsgeschäften direkt dem Mieter entstehen.

Rechtsgeschäfte des Vermieters bezüglich der Herausgabe des Mietgegenstandes an den Mieter und seiner Rücknahme kann nur sein Angestellter vornehmen.

4. Mietgegenstand

Bewegliche Sache (Sachen), die der Vermieter dem Mieter zeitweise zum Gebrauch überlässt, und die zum vereinbarten Gebrauch tauglich ist/(sind).

5. Ort der Herausgabe, Übernahme und Rückgabe des Mietgegenstandes

Durch den Vermieter festgelegter Ort, wo die Übergabe des Mietgegenstandes zum Gebrauch des Mieters und seine Rückgabe an den Vermieter nach der Beendigung der Miete erfolgt. Dieser Ort ist in der Regel das Lager des Vermieters in der Bojická-Straße Nr. 18 in Bratislava, soweit der Vermieter mit dem Mieter nicht etwas anderes vereinbaren.

6. Ort der Miete

Durch den Mieter beim Abschluss des Mietvertrags festgelegter Ort, wo er den Mietgegenstand gebrauchen wird.

7. Gebrauch des Mietgegenstandes

Die im Mietvertrag mit dem Mieter vereinbarte Gebrauchsart des Mietgegenstandes, oder wenn die Gebrauchsart des Mietgegenstandes nicht vereinbart wurde, ein gewöhnlicher Gebrauch in Übereinstimmung mit der Gebrauchsanleitung, die der Mieter spätestens mit der Übernahme des Mietgegenstandes erhalten wird.

9. Kautions/Sicherheitsleistung

Summe, die der Mieter zur Sicherstellung der Deckung von etwaigen Schäden am Mietgegenstand, für Rückstellungen, schuldige Zinsen bzw. Vertragsstrafe an den Vermieter zu leisten hat. Die Höhe der Kautions kann sich höchstens auf 2/3 vom Buchwert des Mietgegenstandes belaufen. Bis zur Leistung der Kautions ist der Vermieter nicht verpflichtet, an den Mieter den Mietgegenstand herauszugeben. Der Vermieter hat nach der Beendigung der Miete die Kautions bzw. ihren verhältnismäßigen Teil an den Mieter zurückzugeben, falls sie nicht für die Anrechnung von Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter verwendet wurde.

10. Miete

Preis für den Gebrauch des Mietgegenstandes, den der Mieter an den Vermieter vom Tag der Übernahme des Mietgegenstandes bis zu seiner Rückgabe an den Vermieter zu zahlen hat.

B. Mietbedingungen

1. Rechte und Pflichten des Vermieters

1.1. Der Vermieter hat das Recht, vom Mieter die Bezahlung der Miete, und wenn dieser mit ihrer Zahlung im Verzug ist, auch eine Verzugsanktion zu verlangen. Wenn der Mieter dem Vermieter einen Schaden verursacht hat, ist er berechtigt, auch die Bezahlung dieses Schadens anzustreben.

1.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Zutritt zum Mietgegenstand zwecks Kontrolle, ob er vom Mieter in ordnungsmäßiger Weise gebraucht wird, und ob er von ihm nicht an Dritte untervermietet wurde, zu verlangen.

1.3. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand im vereinbarten gebrauchstauglichen Zustand zu übergeben, und ihn in diesem Zustand auf eigene Kosten zu erhalten. Er ist verpflichtet, über die Übergabe des Mietgegenstandes ein Protokoll abzufassen, und eine Ausfertigung an den Mieter auszuhändigen.

1.4. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter mit der Gebrauchsart, den Betriebs- und Sicherheitsbedingungen des Mietgegenstandes vertraut zu machen. Er ist verpflichtet, spätestens mit der Übergabe des Mietgegenstandes auch die Anleitung für seinen Gebrauch an den Mieter zu übergeben.

1.5. Der Vermieter ist verpflichtet, zum Mietgegenstand eine Fachberatung im üblichen Umfang zu gewähren. Die Beratung über diesen Umfang hinaus bedarf immer einer schriftlichen Vereinbarung.

- 1.6 Der Vermieter ist verpflichtet, auf Anzeige des Mieters den Mietgegenstand auf eigene Kosten zu reparieren, falls der Mangel bei Nichtverletzung der vereinbarten Gebrauchsart – und falls sie nicht vereinbart wurde, bei Gebrauch, der der Bestimmung und Natur der Sache angemessen ist – entstanden ist.
- 1.7 Der Vermieter haftet dafür, dass der Mietgegenstand Eigenschaften für seinen mangellosen Gebrauch in der nötigen Qualität zur vereinbarten Gebrauchsart - und falls sie nicht vereinbart wurde, in der Qualität, die der Bestimmung und Natur der Sache angemessen ist – hat.
- 1.8 Der Vermieter haftet nicht für Eigenschaften des Mietgegenstandes, wenn:
 - a) am Mietgegenstand Eingriffe und Veränderungen vorgenommen wurden, die der Vermieter nicht genehmigt oder empfohlen hat
 - b) man den Mietgegenstand nicht in vereinbarter Gebrauchsart - und falls sie nicht vereinbart wurde, in der Art, die seinem Charakter, der Natur und Bestimmung angemessen ist – gebraucht hat
 - c) die technischen und Sicherheitsweisungen des Vermieters nicht eingehalten wurden
 - d) er nicht richtig behandelt und gelagert wurde
 - e) der Lieferant bzw. der Hersteller des Mietgegenstandes direkt dem Mieter Haftung gewährt hat.
- 1.9 Der Vermieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zurückzunehmen, seine Vollständigkeit, Vollzähligkeit und Unversehrtheit zu überprüfen, zu prüfen, ob der Mietgegenstand im Zustand der vereinbarten Gebrauchsart – und falls die Gebrauchsart nicht vereinbart wurde, im Zustand, in dem ihn der Mieter übernommen hat unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung – zurückgegeben wurde. Er ist verpflichtet, über die Übernahme des Mietgegenstandes ein Protokoll abzufassen, und eine Ausfertigung an den Mieter auszuhändigen. Falls der zurückgegebene Mietgegenstand Mängel aufweist, hat er diese in dieses Protokoll einzutragen. Der Vermieter kann für Mängel, die bei der gewöhnlichen Rücknahme des Mietgegenstandes nicht entdeckt werden konnten, beim Mieter einen Schadenersatz geltend machen nur wenn er ihn auf sie innerhalb von 3 Werktagen ab dem Rücknahmetag hingewiesen hat.
- 1.10 Der Vermieter hat das Recht, die Rücknahme des Mietgegenstandes abzulehnen, wenn dieser in einem Zustand ist, der ihn zu dem weiteren Gebrauch untauglich macht, oder hat eine intensiverere Abnutzung als gewöhnliche Abnutzung ist, an ihn zurückgegeben wird.
In einem solchen Fall hat er das Recht, den Mietgegenstand zu veräußern, und der Mieter hat die Pflicht, den Mietgegenstand zu seinem Buchwert zu kaufen, soweit sie nicht etwas anderes vereinbaren.
- 1.11 Der Vermieter hat das Recht, dem Mieter den Mietgegenstand wegzunehmen, falls dieser zumindest 20 Tage mit der Bezahlung der Miete im Verzug ist. Zu diesem Zweck hat er das Recht auf Betretung des Ortes, an dem sich der Mietgegenstand befindet. Der Mieter ist verpflichtet, den Mitarbeitern des Vermieters zu ermöglichen, den Mietgegenstand wegzunehmen, und zu diesem Zweck ihnen das nötige Zusammenwirken zu gewähren. Der Mieter haftet dem Vermieter für den Schaden, der dem Vermieter in Folge der Verletzung der angeführten Pflicht entstanden ist. Die mit der Wegnahme des Mietgegenstandes entstandenen Kosten trägt der Mieter. Der Vermieter ist verpflichtet, diese Kosten innerhalb von 1 Monat ab Wegnahme des Mietgegenstandes dem Mieter in Rechnung zu stellen.

2. Rechte und Pflichten des Mieters

- 2.1 Der Mieter hat das Recht, vom Vermieter zu verlangen, dass ihm der Mietgegenstand in einem zum vereinbarten Gebrauch tauglichen Zustand – oder falls die Gebrauchsart nicht vereinbart wurde, dann zum gewöhnlichen Gebrauch – in der vereinbarten Zeit und am mit dem Vermieter vereinbarten Ort überlassen wird.
- 2.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsmäßig zu übernehmen, seine Vollständigkeit, betriebsfähigkeit zu überprüfen, und die Übernahme im Übernahmeprotokoll zu bestätigen. Wenn der Mieter am Mietgegenstand Mängel feststellt, die er bei seiner gewöhnlichen Übernahme vom Vermieter nicht feststellen konnte, kann er innerhalb von 3 Werktagen ab seiner Übernahme ihre Behebung verlangen. Mit der Übernahme des Mietgegenstandes haftet der Mieter für den Schaden, der an diesem Gegenstand entstehen wird.
- 2.3 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand in vertragsmäßiger Weise – falls nicht etwas anders vereinbart wurde, angemessen der Natur und der Bestimmung des Mietgegenstandes in Übereinstimmung mit der Gebrauchsanleitung – zu gebrauchen.
- 2.4 Der Mieter darf den Mietgegenstand weder an Dritte untervermieten noch ihn sonst zum Gebrauch Dritten überlassen.
- 2.5 Der Mieter ist berechtigt, nur mit Zustimmung des Vermieters am Mietgegenstand Änderungen durchzuführen.
- 2.6 Der Mieter ist verpflichtet, nach der Beendigung der Miete den Mietgegenstand auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, wenn er ohne Zustimmung des Vermieters an ihm Veränderungen durchgeführt hat.
- 2.7 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Notwendigkeit von Reparaturen, die der Vermieter durchzuführen hat, ohne unnötigen Verzug anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Pflicht haftet der Mieter für den dadurch verursachten Schaden und hat keinen Anspruch, der ihm sonst wegen Unmöglichkeit oder eingeschränkter Möglichkeit den Mietgegenstand wegen seiner Mängel – die er frühzeitig dem Vermieter nicht angezeigt hat – zu gebrauchen, zustehen würde.
- 2.8 Der Mieter ist verpflichtet, die Einschränkung im Gebrauch des Mietgegenstandes im Umfang, der zur Durchführung der Reparaturen und Instandhaltung der Sache nötig ist, zu dulden.
- 2.9 Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass am Mietgegenstand kein Schaden entsteht. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Zerstörung, Beschädigung, Entwendung, Verlust zu schützen. Der Mieter ist verpflichtet, von der Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust des Mietgegenstandes oder seines Teils nach dem Entstehen einer solchen Situation den Vermieter ohne unnötigen Verzug in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht haftet der Mieter dem Vermieter, als hätte der Mieter diesen Schaden selbst verursacht.
- 2.10 Der Mieter ist verpflichtet, die Miete in der mit dem Vermieter vereinbarten Weise zu zahlen. Wenn der Mieter den Mietgegenstand in der im Vertrag vereinbarten Zeit nicht zurückgibt, ist er verpflichtet, bis zu seiner Rückgabe die Miete zu zahlen.
- 2.11 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zum Mietgegenstand zwecks Kontrolle, ob er vom Mieter in ordnungsmäßiger Weise gebraucht wird, und ob er ihn an Dritte nicht untermietet hat, zu ermöglichen.
- 2.12 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand an den Vermieter zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort komplett, vollständig und unversehrt, im Zustand, in dem er ihn übernommen hat unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung zurückzugeben. Er ist verpflichtet, mit seiner Unterschrift im Protokoll über die Rückgabe des Mietgegenstandes die Rückgabe

- zu bestätigen. Wenn der zurückgegebene Mietgegenstand Mängel aufweist, hat der Vermieter diese in dieses Protokoll einzutragen.
- 2.13 Der Mieter ist verpflichtet, für sich den Transport zur Übernahme und Rückgabe des Mietgegenstandes auf eigene Kosten sicherzustellen.
 - 2.14 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Wegnahme des Mietgegenstandes zu ermöglichen, falls er mit der Bezahlung der Miete zumindest 20 Tage im Verzug ist.
 - 2.15 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorangehende schriftliche Zustimmung des Vermieters den Mietgegenstand an einen anderen Ort als den vereinbarten Ort seines Gebrauchs zu verlagern.
 - 2.16 Der Mieter ist nicht berechtigt, nach Ablauf der Mietzeit den Mietgegenstand zu behalten, er kann dies nur anhand der schriftlichen Zustimmung des Vermieters tun, die der Vermieter dem Mieter spätestens vor der Beendigung der Mietzeit erteilen muss. Andernfalls ist der Mieter verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit dem Mieter den sämtlichen Mietgegenstand unverzüglich zurückzugeben.

C. Zahlungsbedingungen

- 1.1 Der Mietpreis ist durch Vereinbarung der Vertragsparteien nach dem zu der Bestellung beigelegten Preisangebot oder nach der im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bestellung durch beide Vertragsparteien gültigen Preisliste des Vermieters festgesetzt. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Änderung der Preisliste während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses vor.
- 1.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Miete auf das Konto des Vermieters oder in bar zu seinen Händen zum vereinbarten Termin zu zahlen. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Fälligkeit der Rechnungen 14 Tage ab Ausstellung der Rechnung durch den Vermieter. Der Vermieter wird die Miete nach ihrer Beendigung in Rechnung stellen. Wenn die Mietdauer länger als 1 Monat sein wird, wird er die Miete immer monatlich in Rechnung stellen. Falls der Mieter dem Vermieter seine fällige Forderung auch nach der vorangehenden schriftlichen Mahnung des Vermieters nicht bezahlt, ist der Vermieter berechtigt, mit der Eintreibung der Forderung Dritte oder einen Rechtsanwalt zu betrauen, wobei sich der Mieter verpflichtet, die nachweisbaren Kosten für diese Dienste dem Vermieter innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Rechnung zu bezahlen.
- 1.3 Wenn der Mieter mit der Mietzahlung für 1 Monat und mehr in Verzug gerät, haben sich die Vertragsparteien darüber geeinigt, dass sich die Weise der Mietzahlung von der Miete im Nachhinein auf Grund einer Rechnung – des Steuerbels auf Zahlung im Vorhinein auf Grund einer Proformarechnung ändert, die der Vermieter berechtigt ist, immer zum ersten Tag des betreffenden Monats für diesen Kalendermonat auszustellen, und der Mieter ist verpflichtet, zum 15. Tag des betreffenden Monats zu zahlen.

D. Verzugssanktionen

- 1.1 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass auf die Bestimmungen bezüglich des gesetzlichen Zinses, der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und zusammenhängende Rechtsvorschriften der slowakischen Rechtsordnung Anwendung.
- 1.2 Der Mieter verpflichtet sich, an den Vermieter eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % pro Tag vom schuldigen Betrag der Miete bis zu ihrer Bezahlung zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadenersatz angerechnet. Der Vermieter ist berechtigt, unter Berücksichtigung der konkreten Situation, der vorherigen sowie zukünftigen geschäftlichen Zusammenarbeit die Geltendmachung der Vertragsstrafe zu unterlassen bzw. sie nicht einzutreiben.
- 1.3 Der Mieter, der nach der Unterzeichnung des Mietvertrags die vereinbarte Menge von Ware nicht übernimmt, verpflichtet sich, an den Vermieter eine Vertragsstrafe von 0,05 % pro Tag von der nicht übernommenen Ware, und zwar bis zur Beendigung des Mietvertrags, zu zahlen.

E. Erlöschen des Mietverhältnisses

1. Beendigung der Miete

- 1.1 Die Miete endet hauptsächlich
 - a) mit Ablauf der zwischen dem Vermieter und dem Mieter im Mietvertrag vereinbarten Zeit und der ordnungsmäßigen Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter
 - b) mit der Wegnahme des Mietgegenstandes dem Mieter durch den Vermieter
 - c) durch die Zerstörung des Mietgegenstandes
 - d) durch die Veräusserung des Mietgegenstandes an den Mieter

2. Rücktritt vom Vertrag

- 2.1 Der Vermieter und der Mieter haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn es das Gesetz Nr. 513/1991 Slg. des Handelsgesetzbuches i. d. F. der späteren Vorschriften, das Gesetz Nr. 40/1964 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches i. d. F. der späteren Vorschriften, die zusammenhängenden slowakischen Rechtsvorschriften, der Mietvertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung beweglicher Sachen der TEBAU, spol. s r.o. ermöglichen.
- 2.2 Der Vermieter hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) der Mieter dem Vermieter die Mietkaution in der festgesetzten Höhe und Zeit nicht gewährt hat
 - b) der Mieter den Mietgegenstand in der vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort nicht übernommen hat
 - c) der Mieter mit der Mietzahlung zumindest 10 Tage im Verzug ist
 - d) der Mieter den Mietgegenstand an Dritte untervermietet hat
 - e) vom Mieter der Mietgegenstand an einem anderen Ort als vereinbart gebraucht wird
 - f) vom Mieter der Mietgegenstand im Widerspruch zu der Vereinbarung – und falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, unangemessen zu der Natur und Bestimmung des Mietgegenstandes – gebraucht wird
 - g) vom Mieter am Mietgegenstand Veränderungen durchgeführt werden, in Folge deren dem Vermieter Entstehung eines erheblichen Schadens droht.
- 2.3 Der Mieter hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) der Vermieter den Mietgegenstand in der vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort nicht herausgegeben hat
 - b) der Vermieter an den Mieter den Mietgegenstand in einem zum vereinbarten oder gewöhnlichen Gebrauch untauglichen Zustand herausgegeben hat, und dieser ihn nicht im Einklang mit der Vereinbarung – und falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, angemessen der Bestimmung und der Natur des Mietgegenstandes – gebrauchen kann
 - c) der Vermieter in einer angemessenen Zeit die Mängel am Mietgegenstand, die er zu beheben hatte, nicht behoben hat, und die den Mieter am Gebrauch des Mietgegenstandes hindern.
- 2.4 Der Rücktritt vom Vertrag muss von der Vertragspartei schriftlich vorgenommen, und der anderen Vertragspartei zugestellt werden. Die Wirkungen des Rücktrittes entstehen am Tag der Zustellung, und an diesem Tag wird der Vertrag aufgehoben. Der Vermieter hat das Recht auf Mietzahlung bis zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes.

3. Kündigung

Die Kündigungsfrist ist 10-tägig für beide Vertragsparteien, und beginnt am Folgetag nach ihrer Zustellung an die andere Vertragspartei zu laufen. Dem Vermieter steht das Recht auf Bezahlung der Miete bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses zu.

F. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 1.1 Wenn der Mieter mit seinem Handeln dem Vermieter einen Schaden verursacht, und dieses Handeln laut Gesetz Nr. 300/2005 Ges.-Slg. des Strafgesetzbuches i. d. F. der späteren Vorschriften Straftatmerkmale aufweisen wird, hat der Vermieter den Verdacht der Begehung einer Straftat bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen, und er kann im Strafverfahren Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 1.2 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Nicht-Rückgabe des Mietgegenstandes in der vereinbarten Frist bei gleichzeitiger Nichtbezahlung der Miete bzw. des Preises des nicht zurückgegebenen Mietgegenstandes als rechtswidrige Aneignung einer Sache betrachtet wird, und dies erfüllt die Tatbestandsmerkmale einer Straftat laut § 213 Gesetz Nr. 300/2005 Ges.-Slg. des Strafgesetzbuches i. d. F. der späteren Vorschriften – Veruntreuung bzw. § 215 Gesetz Nr. 300/2005 Ges.-Slg. des Strafgesetzbuches i. d. F. der späteren Vorschriften – unbefugte Nutzung einer fremden Sache. Der Vermieter ist berechtigt, die Miete für alle begonnenen 24 Mietstunden in Rechnung zu stellen.

G. Verwaltung des Vermietersvermögens

- 1.1 Zugleich mit der Miete werden vom Vermieter dem Mieter die Mietsachen zur alleinigen Betreuung und Verwaltung anvertraut, wobei dieser neben der Verwaltung und Betreuung des Vermietersvermögens berechtigt ist, dieses Vermögen für seine unternehmerische Tätigkeit zu gebrauchen. Er ist nicht berechtigt, es zu leihen, an einen Anderen zu veräußern bzw. es zu untervermieten.
- 1.2 Bei der Verwaltung des Vermietersvermögens ist der Mieter verpflichtet, Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. Verhinderung der Beschädigung, Zerstörung ggf. der Entwendung des angemieteten und verwalteten Vermögens zu treffen. Die für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben verantwortliche Person ist derjenige, der den Vertrag/die Bestellung unterzeichnet hat.
- 1.3 Der Mieter ist berechtigt, mit dem Vermögen nur in der Weise umzugehen, dass der Schutz des Vermietersvermögens immer sichergestellt wird. Der Mieter ist verpflichtet, über das verwaltete Vermögen eine operative Evidenz zu führen.
- 1.4 Das Entgelt für die zeitweilige Vermögensverwaltung ist ein Bestandteil des vom Mieter gezahlten vereinbarten Entgeltes für die Miete.
- 1.5 Die Verwaltung des Vermögens endet mit der Beendigung der Miete und seiner ordnungsmäßigen Rückgabe durch den Mieter und Übernahme durch den Vermieter.
- 1.6 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass jegliches Handeln im Widerspruch zu den obigen Pflichten bezüglich der Verwaltung des Vermietersvermögens ein vorsätzliches Handeln des Mieters ist.
- 1.7 Der Mieter verpflichtet sich, den geliehenen Mietgegenstand ganzlich zurückzugeben, wie er ihm nach den unterzeichneten Materialausgabebelegen zur Miete herausgegeben wurde. Bei der Nicht-Rückgabe des gesamten Materials an den Vermieter haftet er für den verursachten Schaden im Sinne des § 237 Gesetz Nr. 300/2005 Ges.-Slg. des Strafgesetzbuches i. d. F. der späteren Vorschriften wegen der Pflichtverletzung bei der Verwaltung eines fremden Vermögens. Die für die Rückgabe des Materials verantwortliche Person ist der Statutarvertreter des Vermieters.

H. Schlussbestimmungen

- 1.1 Die durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Mietvertrag nicht geregelten Schuldverhältnisse richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. des Handelsgesetzbuches i. d. F. der späteren Vorschriften, des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches i. d. F. der späteren Vorschriften, den zusammenhängenden Vorschriften laut der slowakischen Rechtsordnung und im allgemeinen nach dem slowakischen Recht.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen wurden durch die Vertragsparteien laut § 273 Gesetz Nr. 513/1991 Slg. des Handelsgesetzbuches i. d. F. der späteren Vorschriften vereinbart, und sie bilden einen untrennbaren Bestandteil des Mietvertrags.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung beweglicher Sachen der TEBAU, spol. s r.o., Bratislava werden immer zum Bestandteil des Mietvertrags/der Bestellung, und der Mieter ist verpflichtet, sich mit ihnen vor dem Vertragsabschluss/vor der Unterzeichnung der Bestellung vertraut zu machen.
- 1.4 Für das Entscheiden aller aus diesem Geschäftsschuldverhältnis entstandenen Rechtsstreite sowie aller mit ihm zusammenhängenden Rechtsstreite ist ausschließlich die Jurisdiktion slowakischer Gerichte begründet. Die Jurisdiktion eines anderen als slowakischen Gerichtes ist ausgeschlossen.
- 1.5 Für das Entscheiden aller aus diesem Geschäftsschuldverhältnis entstandenen Rechtsstreite sowie aller mit ihm zusammenhängenden Rechtsstreite ist ausschließlich die Jurisdiktion und Zuständigkeit eines beliebigen sachlich zuständigen slowakischen Gerichtes begründet, bei dem der Vermieter den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens als erster stellt.
- 1.6 Für das Entscheiden aller aus diesem Geschäftsschuldverhältnis entstandenen Rechtsstreite sowie aller mit ihm zusammenhängenden Rechtsstreite ist ausschließlich die Jurisdiktion und Zuständigkeit des sachlich zuständigen slowakischen Gerichtes begründet, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Verfahrens das Allgemeingericht des Vermieters sein wird, wenn der Mieter den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens als erster stellt.

- 1.7 Im Falle jeglicher Streite um die Auslegung einer beliebigen Bestimmung oder eines beliebigen Begriffes – angegeben im Vertrag, in der Bestellung oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung beweglicher Sachen der TEBAU, spol. s r.o. – gilt die Auslegung laut Vorschriften der slowakischen Rechtsordnung bzw. Grundsätzen, auf deren Grundlage bei der Auslegung ähnlicher Bestimmungen und Begriffe im Sinne der slowakischen Rechtsordnung vorgegangen wird.
- 1.8 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung beweglicher Sachen der TEBAU, spol. s r.o. werden am 01.05.2013 wirksam, und beziehen sich auf alle nach diesem Tag abgeschlossenen Mietverhältnisse.

In Bratislava, am 201...

Ing. Karol Rýznar

Ing. Karol Rýznar

eh.